

URTEXT	ÄNDERUNGEN	TEXT KONSOLIDIERT UND GESCHLECHTERANGEPASST
<b>Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW<sup>1</sup></b>		<b>Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW<sup>2</sup></b>
(beschlossen vom Vorstand des Landkreistages NRW am 08.11.2022 mit Änderungen durch Beschluss des Ausschusses für Verfassung, Verwaltung und Personal des Landkreistages NRW vom 25.04.2024) <sup>3</sup>		(beschlossen vom Vorstand des Landkreistages NRW am 06.10.2025)
<b>Hauptsatzung für den Kreis ... vom ...</b>		<b>Hauptsatzung für den Kreis ... vom ...</b>
Der Kreistag des Kreises ... hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite		Der Kreistag des Kreises ... hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite

<sup>1</sup> Die meisten Kreise ziehen die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vor allem als „Merkposten“ heran, welche Problembereiche ggf. zu regeln sind. Die konkreten Regelungen dieser Problembereiche fallen sodann in den Kreisen häufig abweichend von den Vorschlägen des Landkreistages NRW aus. Dementsprechend erhebt die Muster-Hauptsatzung auch nicht den Anspruch, im eigentlichen Wortsinn von allen Kreisen in jedem Fall als „Muster“ herangezogen und 1:1 umgesetzt zu werden.

<sup>2</sup> Die meisten Kreise ziehen die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vor allem als „Merkposten“ heran, welche Problembereiche ggf. zu regeln sind. Die konkreten Regelungen dieser Problembereiche fallen sodann in den Kreisen häufig abweichend von den Vorschlägen des Landkreistages NRW aus. Dementsprechend erhebt die Muster-Hauptsatzung auch nicht den Anspruch, im eigentlichen Wortsinn von allen Kreisen in jedem Fall als „Muster“ herangezogen und 1:1 umgesetzt zu werden.

<sup>3</sup> Mit zusätzlicher redaktioneller Änderung mit Wirkung zum 01.03.2023 in § 16 Abs. 4.

646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... in seiner Sitzung vom ... die folgende Hauptsatzung beschlossen:		646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... in seiner Sitzung vom ... die folgende Hauptsatzung beschlossen:
<b>§ 1</b>		<b>§ 1</b>
<b>Name, Sitz und Gebiet</b>		<b>Name, Sitz und Gebiet</b>
(zu §§ 12 und 14 KrO NRW) <sup>4</sup>		(zu §§ 12 und 14 KrO NRW) <sup>5</sup>
(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis ...“.		(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis ...“.
(2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt ...		(2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt ...
(3) Das Gebiet des Kreises ... besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:		(3) Das Gebiet des Kreises ... besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
1. ...		1. ...
2. ...		2. ...
3. ...		3. ...
<b>§ 2</b>		<b>§ 2</b>
<b>Wappen, Dienstsiegel und Flagge</b>		<b>Wappen, Dienstsiegel und Flagge</b>

<sup>4</sup> Bislang hat der Landkreistag NRW empfohlen, unter den Paragrafennummerierungen in Klammern den jeweiligen Bezug des Muster-Hauptsatzungsparagrafen zur Kreisordnung NRW u.a. anzugeben. Aufgrund der auch zukünftig zu erwartenden relativ hohen Volatilität der Gesetzgebungsprozesse im Kommunalverfassungsrecht führt dies häufig zu (kurzfristigen) Anpassungsnotwendigkeiten insb. wegen der geänderten Paragrafenbezüge. Vor dem Hintergrund sollte jeder Kreis/Kreistag vor Ort entscheiden, ob ein solcher Klammerbezug noch sinnvoll ist (*HINWEIS*: In der Landesgesetzgebung findet sich ein solches Vorgehen bei der Umsetzung von Bundesrecht auch nur noch rel. selten).

<sup>5</sup> Bislang hat der Landkreistag NRW empfohlen, unter den Paragrafennummerierungen in Klammern den jeweiligen Bezug des Muster-Hauptsatzungsparagrafen zur Kreisordnung NRW u.a. anzugeben. Aufgrund der auch zukünftig zu erwartenden relativ hohen Volatilität der Gesetzgebungsprozesse im Kommunalverfassungsrecht führt dies häufig zu (kurzfristigen) Anpassungsnotwendigkeiten insb. wegen der geänderten Paragrafenbezüge. Vor dem Hintergrund sollte jeder Kreis/Kreistag vor Ort entscheiden, ob ein solcher Klammerbezug noch sinnvoll ist (*HINWEIS*: In der Landesgesetzgebung findet sich ein solches Vorgehen bei der Umsetzung von Bundesrecht auch nur noch rel. selten).

(zu § 13 KrO NRW)		(zu § 13 KrO NRW)
(1) Der Kreis führt folgendes Wappen: ... (nähere Beschreibung)		(1) Der Kreis führt folgendes Wappen: ... (nähere Beschreibung)
Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1)		Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1)
(2) Der Kreis führt folgendes Dienstsiegel: ... (nähere Beschreibung)		(2) Der Kreis führt folgendes Dienstsiegel: ... (nähere Beschreibung)
Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 2)		Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 2)
(3) Der Kreis führt eine Flagge in den Farben ...; sie zeigt das Wappen des Kreises ...		(3) Der Kreis führt eine Flagge in den Farben ...; sie zeigt das Wappen des Kreises ...
<b>§ 3</b>		<b>§ 3</b>
<b>Anzahl der Kreistagsmitglieder</b>		<b>Anzahl der Kreistagsmitglieder</b>
(zu § 3 Abs. 2 KWahlG NRW)		(zu § 3 Abs. 2 KWahlG NRW)
Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW – KWahlG NRW – wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW um ... verringert.		Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW – KWahlG NRW – wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW um ... verringert.
<b>Alternative zu Satz 1:</b>		<b>Alternative zu Satz 1:</b>
Keine dem § 3 vergleichbare Regelung mit der Folge, dass es bei der gesetzlichen Regelzahl im Kommunalwahlgesetz NRW bleibt.		Keine dem § 3 vergleichbare Regelung mit der Folge, dass es bei der gesetzlichen Regelzahl im Kommunalwahlgesetz NRW bleibt.

<b>§ 4</b>		<b>§ 4</b>
<b>Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse</b>		<b>Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse</b>
Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.		Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
<b>§ 4a</b>		<b>§ 4a</b>
<b>Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages</b>		<b>Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages</b>
(zu § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW)		(zu § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW)
(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).	(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin, ( <b>soweit bestellt:</b> der Beigeordneten) und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).	(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin oder des Landrats, der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters, ( <b>soweit bestellt:</b> der Beigeordneten) und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).
<b>optionale Sätze 3 und 4:</b>		<b>optionale Sätze 3 und 4:</b>

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn		Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
<ul style="list-style-type: none"><li>- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).</li></ul>

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder sein/ihr Vertreter bei der Sitzungsleitung.		Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Landrätin oder der Landrat oder ihr oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.
<b>optionaler Absatz 2:</b>		<b>optionaler Absatz 2:</b>
(2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern <sup>6</sup> mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet ( <b>optional:</b> und der Einstellung eines Mittschnittes in das Internet) zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats/der Landrätin nicht anderweitig verwendet werden. Der Landrat/die Landrätin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises ... , unter der die Aufnahme ( <b>optional:</b> und der Mitschnitt) abgerufen werden kann ( <b>optional:</b> können).		(2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern <sup>7</sup> mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet ( <b>optional:</b> und der Einstellung eines Mittschnittes in das Internet) zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung der Landrätin oder des Landrats nicht anderweitig verwendet werden. Die Landrätin oder der Landrat bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises ... , unter der die Aufnahme ( <b>optional:</b> und der Mitschnitt) abgerufen werden kann ( <b>optional:</b> können).
Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder	Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder	Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern

<sup>6</sup> Hier wird die Formulierung aus § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW über die Entsprechensregelung in § 33 Abs. 4 KrO NRW verwendet („Kreistagsmitglieder“). Dies ist ungenau, da die Filmaufnahmen von Kreistagssitzungen grundsätzlich auch den Landrat/die Landrätin erfassen sollen (ansonsten ergäbe die politische Zielsetzung dieser Norm keinen Sinn) und in der Praxis dies auch werden. Daher wäre eigentlich „Mitglieder des Kreistages“ sachnäher, die Formulierung dieses Mustertextes orientiert sich hier aber eng am Gesetzeswortlaut. Ob der Hauptsatzungsgeber selbst eine weitere Formulierung rechtlich verwenden könnte, ist unklar; dem Sinn und Zweck nach dürfte die Landrätin/der Landrat hier aber in jedem Fall miterfasst sein.

<sup>7</sup> Hier wird die Formulierung aus § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW über die Entsprechensregelung in § 33 Abs. 4 KrO NRW verwendet („Kreistagsmitglieder“). Dies ist ungenau, da die Filmaufnahmen von Kreistagssitzungen grundsätzlich auch den Landrat/die Landrätin erfassen sollen (ansonsten ergäbe die politische Zielsetzung dieser Norm keinen Sinn) und in der Praxis dies auch werden. Daher wäre eigentlich „Mitglieder des Kreistages“ sachnäher, die Formulierung dieses Mustertextes orientiert sich hier aber eng am Gesetzeswortlaut. Ob der Hauptsatzungsgeber selbst eine weitere Formulierung rechtlich verwenden könnte, ist unklar; dem Sinn und Zweck nach dürfte die Landrätin/der Landrat hier aber in jedem Fall miterfasst sein.

<p>Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW). Der Landrat/die Landrätin bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen.</p>	<p>Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin (<b>fakultativ:</b> , der weiteren Beigeordneten) und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW). Der Landrat/die Landrätin bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen.</p>	<p>oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin oder des Landrats, der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters (<b>fakultativ:</b> , der weiteren Beigeordneten) und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW). Die Landrätin oder der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann die Landrätin oder der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen.</p>
<p><b>optional:</b> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 3 - 4 entsprechend.</p>		<p><b>optional:</b> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 3 - 4 entsprechend.</p>
<p>Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen<sup>8</sup>.</p>		<p>Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen<sup>9</sup>.</p>
<p><b>optionaler Absatz 3:</b></p>		<p><b>optionaler Absatz 3:</b></p>
<p>(3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter</p>		<p>(3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter</p>

<sup>8</sup> Der letzte Satz ist notwendig, wenn die Hauptsatzung die Möglichkeit zur Einstellung eines Mitschnittes in das Internet vorsieht. Es können nach Ermessen des Kreistages auch kürzere Löschfristen vorgesehen werden (z.B. 6 Monate, unabhängig vom Ende der Wahlperiode).

<sup>9</sup> Der letzte Satz ist notwendig, wenn die Hauptsatzung die Möglichkeit zur Einstellung eines Mitschnittes in das Internet vorsieht. Es können nach Ermessen des Kreistages auch kürzere Löschfristen vorgesehen werden (z.B. 6 Monate, unabhängig vom Ende der Wahlperiode).

der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat/die Landrätin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen.		der Presse und des Rundfunks können durch die Landrätin oder den Landrat im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen.
<b>optional:</b> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.		<b>optional:</b> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.
(4) Die Absätze 1 – 3 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW) <sup>10</sup> .		(4) Die Absätze 1 – 3 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW) <sup>11</sup> .
<b>§ 4b</b>		<b>§ 4b</b>
<b>Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen</b>		<b>Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen</b>
(zu § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW)		(zu § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW)
(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der		(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der

<sup>10</sup> Hier könnte der Hauptsatzungsgeber auch abweichende Regelungen für einzelne Ausschüsse oder die Ausschüsse insgesamt treffen. Allerdings wird hier davon ausgegangen, dass die Regelung des § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW über § 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW ohnehin im Grundsatz auf Ausschusssitzungen entsprechend Anwendung findet (dahinter kann auch eine Regelung in der Hauptsatzung nicht zurückgehen).

<sup>11</sup> Hier könnte der Hauptsatzungsgeber auch abweichende Regelungen für einzelne Ausschüsse oder die Ausschüsse insgesamt treffen. Allerdings wird hier davon ausgegangen, dass die Regelung des § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW über § 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW ohnehin im Grundsatz auf Ausschusssitzungen entsprechend Anwendung findet (dahinter kann auch eine Regelung in der Hauptsatzung nicht zurückgehen).

<p>übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).</p>		<p>übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).</p>
<p>(2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreis Ausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.</p>		<p>(2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreis Ausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.</p>

<b>§ 4c<sup>12</sup></b>		<b>§ 4c<sup>13</sup></b>
<b>Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen</b>		<b>Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen</b>
(zu § 41a KrO NRW, § 58a GO NRW)		(zu § 41a KrO NRW, § 58a GO NRW)
<b>Variante 1 für Absatz 1:</b>		<b>Variante 1 für Absatz 1:</b>
(1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, den Finanzausschuss <sup>14</sup> und den Rechnungsprüfungsausschuss sowie nicht für ... <sup>15</sup>		(1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, den Finanzausschuss <sup>16</sup> und den Rechnungsprüfungsausschuss sowie nicht für ... <sup>17</sup>
<b>Variante 2 für Absatz 1:</b> <sup>18</sup>		<b>Variante 2 für Absatz 1:</b> <sup>19</sup>

<sup>12</sup> Soll vor Ort die Möglichkeit der hybriden Durchführung von Ausschusssitzungen nicht eröffnet werden, kann dieser Paragraph ersatzlos wegfallen. Eine ausdrückliche Negativformulierung in der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.

<sup>13</sup> Soll vor Ort die Möglichkeit der hybriden Durchführung von Ausschusssitzungen nicht eröffnet werden, kann dieser Paragraph ersatzlos wegfallen. Eine ausdrückliche Negativformulierung in der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.

<sup>14</sup> Der Finanzausschuss ist auf Kreisebene kein Pflichtausschuss. Dennoch ist vereinzelt vor Ort ein Finanzausschuss als freiwilliger Ausschuss vorgesehen. Ob dieser dann als Nicht-Pflichtausschuss unter die Verweisung nach § 41a KrO NRW, § 58a GO NRW fällt, ist offen. Aus Gründen der Vorsicht wird hier geraten, auch einen solchen freiwilligen Finanzausschuss von der Möglichkeit der Durchführung hybrider Sitzungen auszunehmen.

<sup>15</sup> Mögliche Aufzählung weiterer Ausschüsse, die nicht als hybride Sitzungen durchgeführt werden sollen (z.B. Wahlprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss).

<sup>16</sup> Der Finanzausschuss ist auf Kreisebene kein Pflichtausschuss. Dennoch ist vereinzelt vor Ort ein Finanzausschuss als freiwilliger Ausschuss vorgesehen. Ob dieser dann als Nicht-Pflichtausschuss unter die Verweisung nach § 41a KrO NRW, § 58a GO NRW fällt, ist offen. Aus Gründen der Vorsicht wird hier geraten, auch einen solchen freiwilligen Finanzausschuss von der Möglichkeit der Durchführung hybrider Sitzungen auszunehmen.

<sup>17</sup> Mögliche Aufzählung weiterer Ausschüsse, die nicht als hybride Sitzungen durchgeführt werden sollen (z.B. Wahlprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss).

<sup>18</sup> HINWEIS: Einige Kreise wollen offenbar zunächst den Umgang mit digitalen/hybriden Sitzungen in kleinerem Rahmen „erproben“ – dann bietet es sich hier ggf. an, zunächst einmal nur für einen oder wenige Ausschüsse die Möglichkeit zur Durchführung hybrider Sitzungen vorzusehen.

<sup>19</sup> HINWEIS: Einige Kreise wollen offenbar zunächst den Umgang mit digitalen/hybriden Sitzungen in kleinerem Rahmen „erproben“ – dann bietet es sich hier ggf. an, zunächst einmal nur für einen oder wenige Ausschüsse die Möglichkeit zur Durchführung hybrider Sitzungen vorzusehen.

<p>(1) Der/die ...<sup>20</sup> darf/dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen.</p>		<p>(1) Der/die ...<sup>21</sup> darf/dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen.</p>
<p>(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (<b>alternativ:</b> kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.</p>		<p>(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (<b>alternativ:</b> kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.</p>

<sup>20</sup> Hier Aufzählung des Ausschusses oder der Ausschüsse, in denen die Durchführung hybrider Ausschusssitzungen ermöglicht werden soll. Wegen der klaren gesetzlichen Regelung in § 58a Sätze 3 und 4 GO NRW bleibt die endgültige Entscheidung über die hybride Durchführung von Ausschusssitzungen aber dem jeweiligen Ausschuss vorbehalten – dies kann auch nicht in der Hauptsatzung vorgegeben werden (siehe aber § 4c Abs. 2 Satz 5 Muster-HS).

<sup>21</sup> Hier Aufzählung des Ausschusses oder der Ausschüsse, in denen die Durchführung hybrider Ausschusssitzungen ermöglicht werden soll. Wegen der klaren gesetzlichen Regelung in § 58a Sätze 3 und 4 GO NRW bleibt die endgültige Entscheidung über die hybride Durchführung von Ausschusssitzungen aber dem jeweiligen Ausschuss vorbehalten – dies kann auch nicht in der Hauptsatzung vorgegeben werden (siehe aber § 4c Abs. 2 Satz 5 Muster-HS).

<b>§ 5</b>		<b>§ 5</b>
<b>Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen</b>		<b>Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner</b>
(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW)		(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW)
(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).		(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich		(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen der Landrätin oder dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

<p>1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,</p>		<p>1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung bei der Arbeitgeberin oder bei dem Arbeitgeber,</p>
<p>2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,</p>		<p>2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,</p>
<p>3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,</p>		<p>3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,</p>
<p>4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,</p>		<p>4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,</p>
<p>5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.</p>		<p>5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.</p>

<p>Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.</p>		<p>Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.</p>
<p><b>§ 6</b></p>		<p><b>§ 6</b></p>
<p><b>Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin</b></p>		<p><b>Stellvertretungen der Landrätin/des Landrats</b></p>
<p>(zu § 46 KrO NRW)</p>		<p>(zu § 46 KrO NRW)</p>
<p>(1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.</p>		<p>(1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.</p>
<p>(2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in</p>		<p>(2) Die Landrätin oder der Landrat wird bei Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertretungen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge</p>

<p>der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.</p>		<p>bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertretungen verhindert, kann die Landrätin oder der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.</p>
<p><b>§ 7</b></p>		<p><b>§ 7</b></p>
<p><b>Kreisausschuss</b></p>		<p><b>Kreisausschuss</b></p>
<p>(zu § 51 KrO NRW)</p>		<p>(zu § 51 KrO NRW)</p>
<p>(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.</p>		<p>(1) Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin oder dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.</p>
<p>(2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.</p>		<p>(2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.</p>

(3) Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.		(3) Die Landrätin oder der Landrat ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden fest.
<b>§ 8</b>		<b>§ 8</b>
<b>Ausschüsse</b>		<b>Ausschüsse</b>
(zu § 41 KrO NRW)		(zu § 41 KrO NRW)
(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.		(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.		(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.
(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO		(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO

NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.		NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.		(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
(5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.		(5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
<b>§ 9</b>		<b>§ 9</b>
<b>Akteneinsicht</b>		<b>Akteneinsicht</b>
(zu § 26 KrO NRW)		(zu § 26 KrO NRW)
Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.		Die Landrätin oder der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie oder er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

<b>§ 10</b>		<b>§ 10</b>
<b>Aufwandsentschädigungen</b>		<b>Aufwandsentschädigungen</b>
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW, § 45 GO NRW)		(zu §§ 30 und 31 KrO NRW, § 45 GO NRW)
(1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.		(1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
<b>Alternative zu Absatz 1 Satz 2:</b>		<b>Alternative zu Absatz 1 Satz 2:</b>
Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form einer monatlichen Pauschale (Vollpauschale) gezahlt.		Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form einer monatlichen Pauschale (Vollpauschale) gezahlt.
(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten		(2) Die Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des

<p>Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.</p>		<p>Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.</p>
<p><b>Alternative 1 zu Absatz 2<sup>22</sup></b></p>		<p><b>Alternative 1 zu Absatz 2<sup>23</sup></b></p>
<p>(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie mit Ausnahme des ...<i>ausschusses</i>, des ...<i>ausschusses</i>, ...<sup>24</sup> erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.</p>		<p>(2) Die Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie mit Ausnahme des ...<i>ausschusses</i>, des ...<i>ausschusses</i>, ...<sup>25</sup> erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.</p>

<sup>22</sup> Eine Ausnahme weiterer Ausschüsse im Sinne der Alternative 1 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

<sup>23</sup> Eine Ausnahme weiterer Ausschüsse im Sinne der Alternative 1 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

<sup>24</sup> Hier können gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW nach Ermessen des Kreistags weitere Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausgenommen werden. Sollen sämtliche Ausschüsse ausgenommen werden, wird eine Formulierung entsprechend Alternative 3 Satz 1 vorgeschlagen.

<sup>25</sup> Hier können gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW nach Ermessen des Kreistags weitere Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausgenommen werden. Sollen sämtliche Ausschüsse ausgenommen werden, wird eine Formulierung entsprechend Alternative 3 Satz 1 vorgeschlagen.

<b>Alternative 2 zu Absatz 2:<sup>26</sup></b>		<b>Alternative 2 zu Absatz 2:<sup>27</sup></b>
(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 KrO NRW.		(2) Die Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 KrO NRW.
<b>Alternative 3 zu Absatz 2:<sup>28</sup></b>		<b>Alternative 3 zu Absatz 2:<sup>29</sup></b>
(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages		(2) Die Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen

<sup>26</sup> Eine Ausnahme im Sinne der Alternative 2 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

<sup>27</sup> Eine Ausnahme im Sinne der Alternative 2 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

<sup>28</sup> Eine Ausnahme im Sinne der Alternative 3 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

<sup>29</sup> Eine Ausnahme im Sinne der Alternative 3 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

<p>mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses (<b>alternativ</b>: Die Vorsitzenden des ...ausschusses, ...ausschusses, ... ) erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.</p>		<p>Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses (<b>alternativ</b>: Die Vorsitzenden des ...ausschusses, ...ausschusses, ... ) erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.</p>
<p>(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen<sup>30</sup> bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p>		<p>(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen<sup>31</sup> bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p>

<sup>30</sup> Die umfassende Aufzählung dient der rechtsgestalterischen Offenheit, da nicht alle möglichen Konstellationen, die vor Ort auftreten können, in einem Mustertext vorhergesehen werden können. Grundsätzlich ist jedoch daran zu erinnern, dass die Entschädigungsregelungen der §§ 30, 31 KrO NRW i.V.m. mit der Entschädigungsverordnung abschließenden Charakter haben.

<sup>31</sup> Die umfassende Aufzählung dient der rechtsgestalterischen Offenheit, da nicht alle möglichen Konstellationen, die vor Ort auftreten können, in einem Mustertext vorhergesehen werden können. Grundsätzlich ist jedoch daran zu erinnern, dass die Entschädigungsregelungen der §§ 30, 31 KrO NRW i.V.m. mit der Entschädigungsverordnung abschließenden Charakter haben.

<p>(4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>		<p>(4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>
<p>(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für ... Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen für ... Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktions-sitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. <b>optional:</b> Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.</p>		<p>(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für ... Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für ... Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. <b>optional:</b> Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.</p>
<p>(6) Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 oder 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils</p>		<p>(6) Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 oder 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils</p>

<p>geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen (<b>optional:</b> und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen).</p>		<p>geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen (<b>optional:</b> und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen).</p>
<p>(<b>optional:</b> Als Dienstreisen gelten mandatsbedingt erforderliche Reisen zu Orten außerhalb des Kreisgebietes.)</p>		<p>(<b>optional:</b> Als Dienstreisen gelten mandatsbedingt erforderliche Reisen zu Orten außerhalb des Kreisgebietes.)</p>
<p>(7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.</p>		<p>(7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.</p>
<p>(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.</p>		<p>(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.</p>

<p>Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.</p>		<p>Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.</p>
<p>(9) Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretene Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.</p>		<p>(9) Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretene Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.</p>
<p>Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht</p>		<p>Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht</p>

<p>selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin/der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.</p>		<p>selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin oder der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.</p>
<p><b>Hinweis (optional):</b> Gem. § 30 KrO NRW (i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW) kann der Kreistag in der Hauptsatzung beschließen, dass den Kreistagsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse zusätzlich zu den ausdrücklich im Gesetz oder der Entschädigungsverordnung genannten Leistungen Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. Die Umsetzung dieser Regelung hängt insbesondere von den Gegebenheiten vor Ort ab und kann nicht pauschal in eine Muster-Formulierung aufgenommen werden. In Betracht kommen z.B. Regelungen über die Gewährung von digitalen Endgeräten (zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst oder zur Teilnahme an digitalen/hybriden Gremiensitzungen) zum dauerhaften Verbleib bei den Mandatsträgern, Regelungen über zweckgebundene Zuschüsse zum Erwerb von digitalen Endgeräten (s.o.), Regelungen über die Gewährung eines Deutschlandtickets oder zu Zuschüssen hierzu oder Regelungen über zusätzliche</p>		<p><b>Hinweis (optional):</b> Gem. § 30 KrO NRW (i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW) kann der Kreistag in der Hauptsatzung beschließen, dass den Kreistagsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse zusätzlich zu den ausdrücklich im Gesetz oder der Entschädigungsverordnung genannten Leistungen Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. Die Umsetzung dieser Regelung hängt insbesondere von den Gegebenheiten vor Ort ab und kann nicht pauschal in eine Muster-Formulierung aufgenommen werden. In Betracht kommen z.B. Regelungen über die Gewährung von digitalen Endgeräten (zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst oder zur Teilnahme an digitalen/hybriden Gremiensitzungen) zum dauerhaften Verbleib bei den Mandatsträgern, Regelungen über zweckgebundene Zuschüsse zum Erwerb von digitalen Endgeräten (s.o.), Regelungen über die Gewährung eines Deutschlandtickets oder zu Zuschüssen hierzu oder Regelungen über zusätzliche</p>

Versicherungsleistungen (Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung).		Versicherungsleistungen (Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung).
<b>§ 11</b>		<b>§ 11</b>
<b>Verdienstausschlag</b>		<b>Verdienstausschlag</b>
(zu §§ 30 KrO NRW, 45 GO NRW)		(zu §§ 30 KrO NRW, 45 GO NRW)
(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktions-sitzungen, genehmigte Dienstreisen).		(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktions-sitzungen, genehmigte Dienstreisen).
Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.		Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.

<p>August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. <b>(alternativ:</b> Der Regelstundensatz beträgt ... Euro).</p>		<p>August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. <b>(alternativ:</b> Der Regelstundensatz beträgt ... Euro).</p>
<p>Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.</p>		<p>Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.</p>
<p>(2) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. <b>(optional:</b> Die Landrätin/der Landrat ist zum Nachweis der Höhe des Verdienstausfalles i.S.d. Satzes 1 berechtigt, von der/dem selbständigen Mandatsträgerin/Mandatsträger eine Bescheinigung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters oder einer vergleichbar steuerberatenden Person über die gegenwärtigen tatsächlichen Einkommensverhältnisse, hilfsweise die Vorlage des Steuerbescheides der selbständigen Mandatsträgerin/des selbständigen Mandatsträgers für den betreffenden Zeitraum – und, wenn dieser noch nicht</p>		<p>(2) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. <b>(optional:</b> Die Landrätin oder der Landrat ist zum Nachweis der Höhe des Verdienstausfalles i.S.d. Satzes 1 berechtigt, von der oder dem selbständigen Mandatsträger eine Bescheinigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder einer vergleichbar steuerberatenden Person über die gegenwärtigen tatsächlichen Einkommensverhältnisse, hilfsweise die Vorlage des Steuerbescheides der oder dem selbständigen Mandatsträgerin für den betreffenden Zeitraum – und, wenn dieser noch nicht</p>

<p>vorliegt, eines entsprechend vorangehenden Zeitraumes –, zu verlangen). Die Verdienstausschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.</p>		<p>vorliegt, eines entsprechend vorangehenden Zeitraumes –, zu verlangen). Die Verdienstausschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.</p>
<p>(3) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstausschädigung in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Die Verdienstausschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.</p>		<p>(3) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstausschädigung in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Die Verdienstausschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.</p>
<p>Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p>		<p>Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p>
<p>(4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausschadfalls außer Betracht.</p>		<p>(4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausschadfalls außer Betracht.</p>
<p>(5) Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht</p>		<p>(5) Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht</p>

<p>der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.</p>		<p>denpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, anerkannt sind.</p>		<p>Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, anerkannt sind.</p>
<p>Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.</p>		<p>Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.</p>
<p>Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden. (<b>optional:</b> Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens ... € erstattet.)</p>		<p>Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden. (<b>optional:</b> Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens ... € erstattet.)</p>

<p>(6) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.</p>		<p>(6) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.</p>
<p>In dem im Satz 3 genannten Zeitraum genügt in der Regel eine entsprechende Eigenerklärung der Mandatsträger/des Mandatsträgers, aus der die regelmäßige Arbeitszeit hervorgeht; die Landrätin/der Landrat kann bei Zweifeln weitere Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers anfordern. Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung außerhalb des in Satz 3 genannten Zeitraums bedarf einer gesonderten Glaubhaftmachung; die Landrätin/der Landrat kann entsprechende Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers anfordern</p>		<p>In dem im Satz 3 genannten Zeitraum genügt in der Regel eine entsprechende Eigenerklärung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, aus der die regelmäßige Arbeitszeit hervorgeht; die Landrätin oder der Landrat kann bei Zweifeln weitere Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers anfordern. Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung außerhalb des in Satz 3 genannten Zeitraums bedarf einer gesonderten Glaubhaftmachung; die Landrätin oder der Landrat kann entsprechende Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers anfordern</p>
<p>Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 gelten für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5 entsprechend.</p>		<p>Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 gelten für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5 entsprechend.</p>

<b>§ 12</b>		<b>§ 12</b>
<b>Verträge</b>		<b>Verträge</b>
(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)		(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)
Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:		Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:
1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.		1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten/innen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (höherer Dienst), mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.		2. Verträge mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (höherer Dienst), mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.
<b>Alternative zu Ziffer 2:</b>		<b>Alternative zu Ziffer 2:</b>

<p>Verträge mit dem Landrat/der Landrätin und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW.</p>	<p>Verträge mit dem Landrat/der Landrätin, dem allgemeinen Vertreter/der allgemeinen Vertreterin (<b>fakultativ</b>: , den Beigeordneten) und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW NRW.</p>	<p>Verträge mit der Landrätin oder dem Landrat, der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter (<b>fakultativ</b>: , den Beigeordneten) und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW NRW.</p>
<p>Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.</p>		<p>Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.</p>
<p><b>§ 13</b></p>		<p><b>§ 13</b></p>
<p><b>Geschäfte der laufenden Verwaltung</b></p>		<p><b>Geschäfte der laufenden Verwaltung</b></p>
<p>(zu § 42 KrO NRW)</p>		<p>(zu § 42 KrO NRW)</p>
<p>Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.</p>		<p>Die Landrätin oder der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.</p>
<p><b>§ 14</b></p>		<p><b>§ 14</b></p>
<p><b>Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte</b></p>		<p><b>Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte</b></p>
<p>(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW NRW)</p>		<p>(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW NRW)</p>

(1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:		(1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:
a) Vergaben,	a) Vergaben ab einem Wert von ... € (ohne Umsatzsteuer) <sup>32</sup>	a) Vergaben ab einem Wert von ... € (ohne Umsatzsteuer) <sup>33</sup>
b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von ... €,		b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von ... €,
c) Erlass von Forderungen,		c) Erlass von Forderungen,
d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von ... €,		d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von ... €,
e) sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von ... €.		e) sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von ... €.
(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.		(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

<sup>32</sup> Aufgrund der hohen rechtlichen Durchdringung des Vergaberechts erscheint eine Regelung zur Organkompetenz von Vergaben zu Gunsten des Kreistages oder des Kreisausschusses nur noch eingeschränkt sinnvoll. Allerdings gibt es dennoch Kreise, die aus Gründen der verwaltungspolitischen Kontrolle ab bestimmten Werten eine Zuständigkeit des Kreisausschusses oder des Kreistages begründen wollen; hier sollten dann aber verhältnismäßig hohe Werte gewählt werden. Darüber hinaus kann es sinnhaft sein, die Zuständigkeit für Vergaben auf das „Ob“ der Vergaben zu beschränken; dies kann ggf. auch zu in der Praxis gehandhabt werden, ohne den Wortlaut einer Hauptsatzungs-Regelung entsprechend des hier vorgeschlagenen Textes des § 14 Abs. 1 Buchst. a Muster-HS zu verändern.

<sup>33</sup> Aufgrund der hohen rechtlichen Durchdringung des Vergaberechts erscheint eine Regelung zur Organkompetenz von Vergaben zu Gunsten des Kreistages oder des Kreisausschusses nur noch eingeschränkt sinnvoll. Allerdings gibt es dennoch Kreise, die aus Gründen der verwaltungspolitischen Kontrolle ab bestimmten Werten eine Zuständigkeit des Kreisausschusses oder des Kreistages begründen wollen; hier sollten dann aber verhältnismäßig hohe Werte gewählt werden. Darüber hinaus kann es sinnhaft sein, die Zuständigkeit für Vergaben auf das „Ob“ der Vergaben zu beschränken; dies kann ggf. auch zu in der Praxis gehandhabt werden, ohne den Wortlaut einer Hauptsatzungs-Regelung entsprechend des hier vorgeschlagenen Textes des § 14 Abs. 1 Buchst. a Muster-HS zu verändern.

<b>§ 15</b>	<b>§ 15 (Option 1)<sup>34</sup></b>	<b>§ 15 (Option 1)<sup>35</sup></b>
<b>Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin</b>	<b>Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin</b>	<b>Allgemeiner Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrats</b>
(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)	(zu §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 KrO NRW)	(zu §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 KrO NRW)
Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.	(1) Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin <sup>36</sup> .	(1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Landrätin oder des Landrats wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie oder er trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektorin oder Kreisdirektor <sup>37</sup> .
<b>Alternative zu den Sätzen 1 und 2:</b>	<b>Alternative zu den Sätzen 1 und 2 (Option 2)<sup>38</sup>:</b>	<b>Alternative zu den Sätzen 1 und 2 (Option 2)<sup>39</sup>:</b>

<sup>34</sup> Nach der Änderung der Gemeindeordnung/Kreisordnung durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) sind nunmehr für die Ausgestaltung der Verwaltungsgliederung unterhalb der Ebene des Landrats drei Optionen möglich: Die Bestellung eines allgemeinen Vertreters (als ein Beigeordneter), die Bestellung eines allgemeinen Vertreters aus dem Kreis der Lebenszeitbeamten oder die Bestellung von Beigeordneten, die den Verwaltungsvorstand bilden und aus deren Kreis ein allgemeiner Vertreter zu bestellen ist.

<sup>35</sup> Nach der Änderung der Gemeindeordnung/Kreisordnung durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) sind nunmehr für die Ausgestaltung der Verwaltungsgliederung unterhalb der Ebene des Landrats drei Optionen möglich: Die Bestellung eines allgemeinen Vertreters (als ein Beigeordneter), die Bestellung eines allgemeinen Vertreters aus dem Kreis der Lebenszeitbeamten oder die Bestellung von Beigeordneten, die den Verwaltungsvorstand bilden und aus deren Kreis ein allgemeiner Vertreter zu bestellen ist.

<sup>36</sup> Die Regelung zur Wahl eines allgemeinen Vertreters stellt zugleich implizit die Regelung über die Festlegung eines (1) Beigeordneten dar; hierdurch wird noch kein qualifiziertes Mehrheitserfordernis nach § 47 Abs. 2 S. 2 KrO NRW begründet. Dieser eine Beigeordnete ist dann zwangsläufig auch der aus dem Kreis der Beigeordnete zu bestellende allgemeine Vertreter nach § 48 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW.

<sup>37</sup> Die Regelung zur Wahl eines allgemeinen Vertreters stellt zugleich implizit die Regelung über die Festlegung eines (1) Beigeordneten dar; hierdurch wird noch kein qualifiziertes Mehrheitserfordernis nach § 47 Abs. 2 S. 2 KrO NRW begründet. Dieser eine Beigeordnete ist dann zwangsläufig auch der aus dem Kreis der Beigeordnete zu bestellende allgemeine Vertreter nach § 48 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW.

<sup>38</sup> Weiterhin kann ein Kreis auf Wahlbeamte unterhalb der Ebene des Landrats verzichten: Dann bedarf es explizit keiner Regelung über die Wahl eines allg. Vertreters/von Beigeordneten. Es kann allerdings eine – dann rein deklaratorische Regelung – in die Hauptsatzung aufgenommen werden, die sich dann an § 48 Abs. 1 KrO NRW anlehnen sollte.

<sup>39</sup> Weiterhin kann ein Kreis auf Wahlbeamte unterhalb der Ebene des Landrats verzichten: Dann bedarf es explizit keiner Regelung über die Wahl eines allg. Vertreters/von Beigeordneten. Es kann allerdings eine – dann rein deklaratorische Regelung – in die Hauptsatzung aufgenommen werden, die sich dann an § 48 Abs. 1 KrO NRW anlehnen sollte.

Keine Regelung mit der Folge, dass der allgemeine Vertreter aus dem Kreis der Lebenszeitbeamten und -beamtinnen zu bestellen ist.	Keine Regelung mit der Folge, dass der allgemeine Vertreter aus dem Kreis der Lebenszeitbeamten und -beamtinnen zu bestellen ist.	Keine Regelung mit der Folge, dass der allgemeine Vertreter aus dem Kreis der Lebenszeitbeamtinnen und -beamten zu bestellen ist.
	<b>§ 15 (Option 3)</b>	<b>§ 15 (Option 3)</b>
	<b>Beigeordnete / Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin</b>	<b>Beigeordnete / Allgemeiner Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrats</b>
	(zu §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 2 KrO NRW)	(zu §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 2 KrO NRW)
	(1) Der Kreistag wählt ... hauptamtliche Beigeordnete. <sup>40</sup>	(1) Der Kreistag wählt ... hauptamtliche Beigeordnete. <sup>41</sup>
	(2) Ein Beigeordneter/eine Beigeordnete wird vom Kreistag zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Landrats/der Landrätin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“ oder „Kreisdirektorin“.	(2) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter wird vom Kreistag zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Landrätin oder des Landrats bestellt. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“ oder „Kreisdirektorin“.
	<b>§ 15a</b>	<b>§ 15a</b>

<sup>40</sup> Die Anzahl der Beigeordneten ist hier offengelassen; Die Anzahl sollte vor Ort an Hand der konkreten kommunalen Erfordernisse festgesetzt werden. Eine Regelung in der Hauptsatzung, durch die mehr als ein Beigeordneter vorgesehen werden soll, bedarf einer Änderung der Hauptsatzung mit einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistags; ebenso eine spätere entsprechende Änderung. HINWEIS: Es gibt es heute versch. Städte/Gemeinde, die nur eine Höchstzahl an Beigeordneten vorgeben; eine solche Vorgehensweise erscheint aber im Hinblick auf das für den Kreistag geltende qual. Hauptsatzungserfordernis zumindest rechtlich problematisch.

<sup>41</sup> Die Anzahl der Beigeordneten ist hier offengelassen; Die Anzahl sollte vor Ort an Hand der konkreten kommunalen Erfordernisse festgesetzt werden. Eine Regelung in der Hauptsatzung, durch die mehr als ein Beigeordneter vorgesehen werden soll, bedarf einer Änderung der Hauptsatzung mit einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistags; ebenso eine spätere entsprechende Änderung. HINWEIS: Es gibt es heute versch. Städte/Gemeinde, die nur eine Höchstzahl an Beigeordneten vorgeben; eine solche Vorgehensweise erscheint aber im Hinblick auf das für den Kreistag geltende qual. Hauptsatzungserfordernis zumindest rechtlich problematisch.

	<b>Verwaltungsvorstand<sup>42</sup></b>	<b>Verwaltungsvorstand<sup>43</sup></b>
	(zu § 47 Abs. 1 KrO NRW, § 70 GO NRW)	(zu § 47 Abs. 1 KrO NRW, § 70 GO NRW)
	Die Beigeordneten bilden zusammen mit dem Landrat/der Landrätin und dem Kämmerer/der Kämmerin den Verwaltungsvorstand. Der Landrat/die Landrätin führt den Vorsitz. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 70 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.	Die Beigeordneten bilden zusammen mit der Landrätin oder dem Landrat und der Kämmerin oder dem Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Die Landrätin oder der Landrat führt den Vorsitz. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 70 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.
	<b>§ 15b</b>	<b>§ 15b</b>
	<b>Teilnahme an Sitzungen<sup>44</sup></b>	<b>Teilnahme an Sitzungen<sup>45</sup></b>
	(zu § 49 KrO NRW)	(zu § 49 KrO NRW)
	(1) Der Landrat/die Landrätin ( <b>optional:</b> und die Beigeordneten) nimmt/nehmen an den Sitzungen des Kreistages teil. Der Landrat/die Landrätin ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreis-	(1) Die Landrätin oder der Landrat ( <b>optional:</b> und die Beigeordneten) nimmt/nehmen an den Sitzungen des Kreistages teil. Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreis-

<sup>42</sup> Eine Regelung über den Verwaltungsvorstand in der Hauptsatzung ist optional. Die Regelung ergibt sich bereits aus § 47 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 70 GO NRW. Ob dies nach der Änderung der Kreisordnung NRW durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) auch schon gilt, wenn ein allgemeiner Vertreter als Wahlbeamter gewählt ist (da dieser dann einen Beigeordneten i.S.d. § 47 Abs. 2, 1 KrO NRW darstellen kann) ist noch ungeklärt; hierzu fehlt gegenwärtig Spruchpraxis in Rechtsprechung und bei der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden.

<sup>43</sup> Eine Regelung über den Verwaltungsvorstand in der Hauptsatzung ist optional. Die Regelung ergibt sich bereits aus § 47 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 70 GO NRW. Ob dies nach der Änderung der Kreisordnung NRW durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) auch schon gilt, wenn ein allgemeiner Vertreter als Wahlbeamter gewählt ist (da dieser dann einen Beigeordneten i.S.d. § 47 Abs. 2, 1 KrO NRW darstellen kann) ist noch ungeklärt; hierzu fehlt gegenwärtig Spruchpraxis in Rechtsprechung und bei der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden.

<sup>44</sup> Eine Regelung über die Teilnahme von Landrat und Beigeordneten an den Sitzungen ist optional. Die Regelung ergibt sich bereits aus § 48 KrO NRW. Ein allgemeiner Vertreter als Wahlbeamter gilt hier als Beigeordneter i.S.d. § 47 Abs. 2, 1 KrO NRW.

<sup>45</sup> Eine Regelung über die Teilnahme von Landrat und Beigeordneten an den Sitzungen ist optional. Die Regelung ergibt sich bereits aus § 48 KrO NRW. Ein allgemeiner Vertreter als Wahlbeamter gilt hier als Beigeordneter i.S.d. § 47 Abs. 2, 1 KrO NRW.

	tagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. ( <b>optional:</b> Dies gilt auch für Beigeordnete, falls es der Kreistag mit dem in Satz 2 genannten Quorum, der Landrat oder die Landrätin verlangt.)	tagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. ( <b>optional:</b> Dies gilt auch für Beigeordnete, falls es der Kreistag mit dem in Satz 2 genannten Quorum, die Landrätin oder der Landrat verlangt.)
	(2) Der Landrat/die Landrätin ( <b>optional:</b> und die Beigeordneten) sind berechtigt und auf Verlangen des Kreisausschusses oder eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) Die Landrätin oder der Landrat ( <b>optional:</b> und die Beigeordneten) sind berechtigt und auf Verlangen des Kreisausschusses oder eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
	<b>§ 15c<sup>46</sup></b>	<b>§ 15c<sup>47</sup></b>
	<b>Kämmerer/Kämmerin</b>	<b>Kämmerer/Kämmerin</b>
	(§ 48 Abs. 5 KrO NRW)	(§ 48 Abs. 5 KrO NRW)
	Der Kreistag bestellt einen Kämmerer oder eine Kämmerin. Der Kämmerer oder die Kämmerin soll aus dem Kreis der Beigeordneten oder aus dem Kreis der übrigen Beamten und Beamtinnen bestellt werden.	Der Kreistag bestellt eine Kämmerin oder einen Kämmerer. Die Kämmerin oder der Kämmerer soll aus dem Kreis der Beigeordneten oder aus dem Kreis der übrigen Beamtinnen und Beamten bestellt werden.
<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>
<b>Personalangelegenheiten</b>	<b>Personalangelegenheiten</b>	<b>Personalangelegenheiten</b>

<sup>46</sup> Eine Regelung über den Kämmerer ist optional. Die Regelung ergibt sich bereits aus § 48 Abs. 5 KrO NRW.

<sup>47</sup> Eine Regelung über den Kämmerer ist optional. Die Regelung ergibt sich bereits aus § 48 Abs. 5 KrO NRW.

(zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)	(zu § 47 Abs. 3 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 GO NRW)	(zu § 47 Abs. 3 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 GO NRW)
(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist die Landrätin oder der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
<b>Alternative 1 zu Absatz 1:</b>		<b>Alternative 1 zu Absatz 1:</b>
Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.		Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist die Landrätin oder der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
<b>Alternative 2 zu Absatz 1:</b>		<b>Alternative 2 zu Absatz 1:</b>

<p>Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.</p>		<p>Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist die Landrätin oder der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.</p>
<p><b>optionaler Absatz 2:</b></p>		<p><b>optionaler Absatz 2:</b></p>
<p>(2) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.</p>		<p>(2) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.</p>
<p><b>optionaler Absatz 3:</b></p>		<p><b>optionaler Absatz 3:</b></p>

<p>(3) Entscheidungen nach § 68 Satz 2 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 2 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.</p>		<p>(3) Entscheidungen nach § 68 Satz 2 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 2 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.</p>
<p>(4) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat/die Landrätin übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p>		<p>(4) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf die Landrätin oder den Landrat übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p>
<p><b>optional:</b> Ist der Landrat/die Landrätin persönlich betroffen, entscheidet der Kreisausschuss.</p>		<p><b>optional:</b> Ist der Landrat/die Landrätin persönlich betroffen, entscheidet der Kreisausschuss.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p>
<p style="text-align: center;">(zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)</p>	<p style="text-align: center;">(zu § 3 Abs. 2 – 5 KrO NRW)</p>	<p style="text-align: center;">(zu § 3 Abs. 2 – 5 KrO NRW)</p>
<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbes-</p>		<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbes-</p>

<p>serung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.</p>		<p>serung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.</p>
<p>(2) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.</p>		<p>(2) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.</p>
<p><b>§ 18</b></p>		<p><b>§ 18</b></p>
<p><b>Anregungen und Beschwerden</b></p>		<p><b>Anregungen und Beschwerden</b></p>
<p>(zu § 21 KrO NRW)</p>		<p>(zu § 21 KrO NRW)</p>
<p>(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet,</p>		<p>(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet,</p>

so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.		so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
<b>optional:</b> Für das Verfahren zur Behandlung von Petitionen i.S.d. Art. 17 GG finden die § 18 Abs. 1 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2 - 7 sinngemäß Anwendung <sup>48</sup> .		<b>optional:</b> Für das Verfahren zur Behandlung von Petitionen i.S.d. Art. 17 GG finden die § 18 Abs. 1 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2 - 7 sinngemäß Anwendung <sup>49</sup> .
(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises ... fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises ... fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.		(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises ... fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises ... fallen, sind von der Landrätin oder dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Petentin oder der Petent ist hierüber zu unterrichten.
(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.		(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin oder dem Landrat zurückzugeben.
(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie		(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie

<sup>48</sup> Neben dem Recht aus § 21 KrO NRW bleibt das Petitionsrecht aus Art. 17 GG unberührt, was sich aber schon aus der verfassungsrechtlichen Dimension des Grundrechts ergibt. Das Petitionsrecht können auch gemeindeexterne Personen wahrnehmen, diesbezüglich ist aber die Schriftform erforderlich. Es kann sich empfehlen, auch weiterhin zumindest einen verfahrensbezogenen Rahmen für Petitionen nach Art. 17 GG vorzusehen.

<sup>49</sup> Neben dem Recht aus § 21 KrO NRW bleibt das Petitionsrecht aus Art. 17 GG unberührt, was sich aber schon aus der verfassungsrechtlichen Dimension des Grundrechts ergibt. Das Petitionsrecht können auch gemeindeexterne Personen wahrnehmen, diesbezüglich ist aber die Schriftform erforderlich. Es kann sich empfehlen, auch weiterhin zumindest einen verfahrensbezogenen Rahmen für Petitionen nach Art. 17 GG vorzusehen.

<p>betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.</p>		<p>betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung die Landrätin oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.</p>
<p>(5) Dem Petent / der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p>		<p>(5) Der Petentin oder dem Petent kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p>
<p>(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anre-</p>		<p>(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anre-</p>

gung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.		gung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
(7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petent/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.		(7) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Petentin oder den Petenten über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.
<b>§ 19</b>		<b>§ 19</b>
<b>Bekanntmachungen</b>		<b>Bekanntmachungen</b>
(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)		(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)
<b>Variante 1 zu Absatz 1:</b>		<b>Variante 1 zu Absatz 1:</b>
(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden		(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden

durch Bereitstellung im Internet <sup>50</sup> unter ... <sup>51</sup> vollzo- gen <sup>52</sup> , soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis ...“ ( <b>alternativ:</b> in ... <sup>53</sup> ) hingewiesen <sup>54</sup> .		durch Bereitstellung im Internet <sup>55</sup> unter ... <sup>56</sup> vollzo- gen <sup>57</sup> , soweit gesetzlich nicht etwas anderes be- stimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereit- stellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis ...“ ( <b>alternativ:</b> in ... <sup>58</sup> ) hingewiesen <sup>59</sup> .
<b>Variante 2 zu Absatz 1:</b>		<b>Variante 2 zu Absatz 1:</b>

<sup>50</sup> Zur öffentlichen Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet siehe insbesondere die Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, Az.: 31-43.02.01/02-2-546/16, vom 05.07.2016, die u.a. in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW angefragt werden können.

<sup>51</sup> Hier Angabe der Internetadresse des Kreises, unter der die öffentlichen Bekanntmachungen abgerufen werden können. Nach den Auslegungshinweisen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (s.o.) soll es ausreichen, wenn die allgemeine Internetadresse des Kreises angegeben wird, wenn von dort ohne große Mühen die Bekanntmachungen gefunden werden können. U.E. ist hier zu empfehlen, schon auf der Startseite einen gut auffindbaren Link/Button zu positionieren, von dem aus mit einer Verlinkung die öffentlichen Bekanntmachungen erreicht werden können.

<sup>52</sup> Genaueres siehe § 6 BekanntmVO. Insbesondere ist im Internet der Bereitstellungstag anzugeben. Auch § 7 Abs. 2 BekanntmVO mit dem Erfordernis einer dauerhaften revisions-sicheren Speicherung in einem nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System ist zu gewährleisten; die Voraussetzungen hierfür müssen mit der kreiseigenen IT oder entsprechend mit dem beteiligten IT-Dienstleister abgestimmt werden. Die Einhaltung der Voraussetzungen der § 6 und 7 Abs. 2 BekanntmVO sollten von der kreiseigenen IT oder entsprechend einem beteiligten IT-Dienstleister schriftlich dargelegt und – zumindest im Fall eines beteiligten nicht kreiseigenen IT-Dienstleisters – von diesem zugesichert werden.

<sup>53</sup> Veröffentlichung in einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung.

<sup>54</sup> Der Hinweis auf die Bereitstellung des Dokuments und die Internetadresse (im Amtsblatt, in einer Tageszeitung) erfolgt lediglich nachrichtlich, so dass er nach herrschender Auffassung keine Vollzugsvoraussetzung ist, vgl. § 7 Abs. 2 BekanntmVO.

<sup>55</sup> Zur öffentlichen Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet siehe insbesondere die Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, Az.: 31-43.02.01/02-2-546/16, vom 05.07.2016, die u.a. in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW angefragt werden können.

<sup>56</sup> Hier Angabe der Internetadresse des Kreises, unter der die öffentlichen Bekanntmachungen abgerufen werden können. Nach den Auslegungshinweisen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (s.o.) soll es ausreichen, wenn die allgemeine Internetadresse des Kreises angegeben wird, wenn von dort ohne große Mühen die Bekanntmachungen gefunden werden können. U.E. ist hier zu empfehlen, schon auf der Startseite einen gut auffindbaren Link/Button zu positionieren, von dem aus mit einer Verlinkung die öffentlichen Bekanntmachungen erreicht werden können.

<sup>57</sup> Genaueres siehe § 6 BekanntmVO. Insbesondere ist im Internet der Bereitstellungstag anzugeben. Auch § 7 Abs. 2 BekanntmVO mit dem Erfordernis einer dauerhaften revisions-sicheren Speicherung in einem nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System ist zu gewährleisten; die Voraussetzungen hierfür müssen mit der kreiseigenen IT oder entsprechend mit dem beteiligten IT-Dienstleister abgestimmt werden. Die Einhaltung der Voraussetzungen der § 6 und 7 Abs. 2 BekanntmVO sollten von der kreiseigenen IT oder entsprechend einem beteiligten IT-Dienstleister schriftlich dargelegt und – zumindest im Fall eines beteiligten nicht kreiseigenen IT-Dienstleisters – von diesem zugesichert werden.

<sup>58</sup> Veröffentlichung in einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung.

<sup>59</sup> Der Hinweis auf die Bereitstellung des Dokuments und die Internetadresse (im Amtsblatt, in einer Tageszeitung) erfolgt lediglich nachrichtlich, so dass er nach herrschender Auffassung keine Vollzugsvoraussetzung ist, vgl. § 7 Abs. 2 BekanntmVO.

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis ...“ vollzogen.		(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis ...“ vollzogen.
(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus ... oder durch Flugblätter unterrichtet.		(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus ... oder durch Flugblätter unterrichtet.
<b>optionaler Absatz 3:</b>		<b>optionaler Absatz 3:</b>

(3) Tierseuchenverordnungen erscheinen in der Tageszeitung/in den Tageszeitungen ... nachrichtlich. <sup>60</sup> 61		(3) Tierseuchenverordnungen erscheinen in der Tageszeitung/in den Tageszeitungen ... nachrichtlich. <sup>62</sup> 63
<b>§ 20</b>		<b>§ 20</b>
<b>Inkrafttreten</b>		<b>Inkrafttreten</b>
Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises ... vom ... außer Kraft.		Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises ... vom ... außer Kraft.
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>		<b>Bekanntmachungsanordnung</b>

<sup>60</sup> Die frühere Regelung in § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz NRW vom 29.11.1984, die eine gesonderte Verkündungsvorschrift für Tierseuchenverordnungen vorsah, besteht heute nicht mehr. Grundsätzlich ist für Tierseuchenverordnungen keine besondere Bekanntmachungsform mehr geboten, da § 4 Abs. 2 AG TierGesG TierNebG NRW auf §§ 25 bis 38 OBG NRW verweist, wobei nach § 33 Abs. 1 Satz 2 OBG NRW für die Verkündung von Verordnungen der Kreisordnungsbehörden auf die Stelle verwiesen wird, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist.

Dies umfasst auch die Möglichkeit zur Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet. Allerdings wird aus dem Veterinärbereich zum Teil die Notwendigkeit einer zusätzlichen Publikation in einer oder verschiedenen Tageszeitungen gesehen, um zeitnah eine größere Verbreitungswirkung zu erreichen: Deshalb enthält Absatz 3 eine Klarstellung zur Möglichkeit der nachrichtlichen Veröffentlichung, ohne dass dies eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung wäre (eine nachrichtliche Veröffentlichung wäre allerdings auch ohne eine solche Satzungsregelung statthaft).

<sup>61</sup> Ist eine Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 19 Abs. 1 HS genannten Form nicht rechtzeitig möglich (z.B. wegen einer erheblichen Eilbedürftigkeit der Bekanntmachung), kann hierin nach Auffassung des Landkreistages NRW ein Fall des § 19 Abs. 2 HS gesehen werden.

<sup>62</sup> Die frühere Regelung in § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz NRW vom 29.11.1984, die eine gesonderte Verkündungsvorschrift für Tierseuchenverordnungen vorsah, besteht heute nicht mehr. Grundsätzlich ist für Tierseuchenverordnungen keine besondere Bekanntmachungsform mehr geboten, da § 4 Abs. 2 AG TierGesG TierNebG NRW auf §§ 25 bis 38 OBG NRW verweist, wobei nach § 33 Abs. 1 Satz 2 OBG NRW für die Verkündung von Verordnungen der Kreisordnungsbehörden auf die Stelle verwiesen wird, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist.

Dies umfasst auch die Möglichkeit zur Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet. Allerdings wird aus dem Veterinärbereich zum Teil die Notwendigkeit einer zusätzlichen Publikation in einer oder verschiedenen Tageszeitungen gesehen, um zeitnah eine größere Verbreitungswirkung zu erreichen: Deshalb enthält Absatz 3 eine Klarstellung zur Möglichkeit der nachrichtlichen Veröffentlichung, ohne dass dies eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung wäre (eine nachrichtliche Veröffentlichung wäre allerdings auch ohne eine solche Satzungsregelung statthaft).

<sup>63</sup> Ist eine Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 19 Abs. 1 HS genannten Form nicht rechtzeitig möglich (z.B. wegen einer erheblichen Eilbedürftigkeit der Bekanntmachung), kann hierin nach Auffassung des Landkreistages NRW ein Fall des § 19 Abs. 2 HS gesehen werden.

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis ... vom ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Kreis ... nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn		Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis ... vom ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Kreis ... nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,		(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
(b) die Hauptsatzung für den Kreis..... ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,		(b) die Hauptsatzung für den Kreis..... ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
(c) der Landrat/die Landrätin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder		(c) die Landrätin oder der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.		(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.